

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 98/66

URTEIL

Verkündet am

3. Juli 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ü [REDACTED] N [REDACTED]-H [REDACTED] Aktiengesellschaft in
B [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihren Vor-
stand, die Direktoren Dipl.-Ing. Kurt K [REDACTED] und
Willi B [REDACTED] in B [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die S [REDACTED] B [REDACTED] Aktiengesellschaft in B [REDACTED],
S [REDACTED] straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand
Direktor Georg H [REDACTED] und Dipl.-Ing. Wolf-Dietrich
V [REDACTED] in B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -. .

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 27. Januar 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Betriebsgesellschaft des Elektrizitätsverbandes S (E.V.), einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Mitglieder Landkreise des Gebietes zwischen Bremen und Hamburg sind. Der Verband hat die Aufgabe, das Gebiet bzw. die Betriebe seiner Mitglieder mit Strom zu versorgen. Zu diesem Zwecke schloß er am 1. Oktober 1913 einen Vertrag mit der Firma S, die für ihn ein Leitungsnetz herstellte und unter Pachtung dieses Netzes die Stromversorgung übernahm. Der Vertrag mit S war auf 40 Jahre geschlossen und lief deshalb am 30. September

- 3 -

1953 aus. Die Firma S [REDACTED] schloß ihrerseits mit den Gemeinden Konzessionsverträge (bei Lieferung des Stromes bis zur letzten Lampe) und Stromlieferungsverträge (bei Verteilung durch die Gemeinde), die für denselben Zeitpunkt (30. September 1953) kündbar waren. Bereits im Jahre 1921 wurde der Vertrag zwischen dem E.V. S [REDACTED] und S [REDACTED] vorzeitig aufgehoben. Der E.V. S [REDACTED] übernahm durch die Klägerin, deren alleiniger Aktionär er ist, selbst die Stromversorgung.

Im Jahre 1939 wurden mehrere Gemeinden aus den Landkreisen Osterholz und Blumenthal - Mitgliedskreisen des E.V. S [REDACTED] - als unselbständige Ortsteile nach Bremen eingegliedert (Bremen-Nord ohne Vegesack). Die Stadt B [REDACTED] trat in die mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträge und Stromlieferungsverträge ein. Streit entstand zwischen den Beteiligten, als diese Verträge zum 30. September 1953 gekündigt wurden. Der E.V. S [REDACTED] stellte sich auf den Standpunkt, daß in einem Teil der Gemeinden, mit denen die Allgemeinen Bedingungen des E.V. vereinbart seien, das ausschließliche Wegebenutzungsrecht des E.V. für die ganze Dauer seines Bestehens fortbestehe und die Einzelheiten der Strombelieferung neu zu vereinbaren seien, daß in den übrigen Gemeinden zwar die Vertragsrechte des E.V. mit dem 30. September 1953 erloschen seien, die Stadt B [REDACTED] aber kein Recht habe, die bestehenden Versorgungsanlagen zu übernehmen und deshalb der E.V. im öffentlichen Interesse die Stromversorgung einstweilen fortführen müsse. Die beklagten Stadtwerke, denen die Stadt Bremen 1942 ein ausschließliches Wegebenutzungsrecht eingeräumt und die ihrerseits gegenüber der Stadt die gesamte Stromversorgung des Stadtgebietes in seinem jeweiligen Umfang übernommen hatten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vertraten demgegenüber den Standpunkt, ab 1. Oktober 1953 seien sie allein unbeschränkt zur Stromlieferung in den eingemeindeten Vororten berechtigt. Durch Schreiben vom 6. Juni 1952 schaltete sich der Bremer Senator für Wirtschaft als Vermittler ein. Er machte den Parteien folgenden Vorschlag:

"Sie (die Beklagte) übernehmen in dem gesamten Gebiet Bremen-Nord die Stromverteilung bis zur letzten Lampe einschließlich der Industrieabnehmer. Sie beziehen den Strom für die Versorgung dieses Gebietes mit Ausnahme von Vegesack von der (Klägerin). Sie bringen der (Klägerin) Ihr Wünsche bezüglich der erforderlichen Übergabestellen, Spannungen und Stromstärken zur Kenntnis. Die Einzelheiten wären in einem Liefervertrag niederzulegen, der für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen werden sollte.

Nachdem mir von Ihnen (der Beklagten) und der (Klägerin) Ihr Rechtsgutachten über die schwebenden Fragen zugesandt wurde, habe ich festgestellt, daß sich Ihre und die Auffassung der (Klägerin) sehr stark widersprechen. Um zu verhindern, daß aus dieser Angelegenheit ein sich über Jahre hinziehender Rechtsstreit entsteht, der keinem der beiden Partner dienlich sein dürfte, schlage ich folgende Lösung unter Wahrung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte vor:..."

Am 12. Juni 1952 fand beim Wirtschaftssenator ein Vergleichsgespräch statt. Die Beklagte erklärte sich grundsätzlich vergleichsbereit, machte jedoch Vorbehalte wegen der Vertragsdauer. In einem ersten, von der Klägerin angefertigten und der Beklagten mit Schreiben vom 22. Juli 1952 übersandten Entwurf (§ 10) waren als Vertragsdauer 30 Jahre (1. Oktober 1953 bis 30. September 1983) vorgesehen. In einem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 15. August 1952, in dem die Beklagte zahlreiche Änderungen anregt, heißt es zur Vertragsdauer:

"Wir schließen unsere sämtlichen Verträge der auf lange Sicht schwer zu beurteilenden wirtschaftlichen Lage wegen höchstens auf 5 Jahre ab. ..."

Die Parteien unterzeichneten dann am 25. März (Klägerin)/11. April (Beklagte) 1953 einen "Stromlieferungsvertrag", in dem es heißt:

"1,2 Die bestellte Leistung beträgt

bis 31. 12. 1956	6 000 kW
ab 1. 1. 1957	8 000 kW
ab 1. 1. 1960	10 000 kW,

sofern diese Leistungsanspruchnahme zu den genannten Zeitpunkten auf Grund der dann herrschenden Stromabsatzbedingungen den Stadtwerken zugemutet werden kann.

1,3 Die Jahresmindestabnahme soll 3 000 Benutzungsstunden der bestellten Leistung nicht unterschreiten.

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. Dezember 1963. Wird der Vertrag nicht mindestens 6 Monate vor seinem Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 5 Jahre."

In dem Anschreiben der Klägerin vom 25. März 1952, mit dem diese die Vertragsexemplare an die Beklagte übersandte, heißt es:

"Wir bestätigen Ihnen im übrigen gern, daß zwischen uns Übereinstimmung darin besteht, daß auch nach Ablauf des Stromlieferungs-Vertrages die Versorgung des Gebietes von Bremen-Nord mit elektrischer Energie auf der Grundlage, wie sie in dem Stromlieferungsvertrage gefunden worden ist, von uns gemeinschaftlich durchgeführt werden soll und daß wir daher zu gegebener Zeit in Verhandlungen über die Fortsetzung der Stromlieferung eintreten werden.

In der Annahme, daß Sie darin mit uns übereinstimmen, bitten wir Sie höflichst um Vollziehung und Rücksendung des für uns bestimmten Vertragsexemplares."

Die Beklagte sandte die von ihr unterzeichneten Exemplare mit folgendem Anschreiben vom 10. April 1953 an die Klägerin zurück.

"...Wir bestätigen Ihnen, wie in der Besprechung in unserem Hause am 19. 3. 1953 vereinbart, daß beide vertragschließenden Parteien sich darüber einig sind, daß bei Ablauf des vorliegenden Stromlieferungsvertrages unter Anwendung wirtschaftlicher Vernunft und im Bewußtsein moralischer Verantwortlichkeit für die Belange beider Parteien über Fortdauer der Stromlieferung der (Klägerin) an die (Beklagte) verhandelt werden soll."

Ab 1. Oktober 1953 wurde der Vertrag in Vollzug gesetzt. Mit Vertrag vom 15. Februar 1954 übernahm die Beklagte für 235 000 DM die Versorgungsanlagen der Klägerin in Bremen-Nord. Durch Zusatzvertrag vom 21./26. Januar 1955 wurde die von der Beklagten abzunehmende Jahresmindestleistung auf 31 Millionen Kilowattstunden festgesetzt. Entsprechend Nr.10 des Vertrages kündigte die Beklagte den Vertrag fristgerecht zum 31. Dezember 1963. Vergleichsverhandlungen über eine Fortsetzung des Lieferungsvertrages blieben ohne Erfolg. Seit Ende 1963 nimmt die Beklagte von der Klägerin keinen Strom mehr für Bremen-Nord ab.

Die Klägerin hält die Beklagte hierzu für verpflichtet. Sie ist der Ansicht, nach Sinn und Zweck des "Stromlieferungsvertrages", wie er sich insbesondere aus den Vorverhandlungen und dem Begleitschreiben der Klägerin vom 25. März 1953 ergebe, habe die Beklagte nur aus wichtigem Grunde

kündigen dürfen. Ein solcher liege nicht vor. Die Beklagte habe sie mit dem Inaussichtstellen einer Verlängerung der Vertragsdauer bei den Vertragsverhandlungen heringelegt; sie handle arglistig. Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte entsprechend einem Hilfsantrag der Klägerin verurteilt, für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 30. September 1983 einen im übrigen mit dem alten Stromlieferungsvertrag übereinstimmenden Lieferungsvertrag abzuschließen. Dieses Urteil haben beide Parteien angefochten. Die Klägerin hat Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von $2 \times 250\,000 = 500\,000$ DM Schadensersatz für die Jahre 1964 und 1965 beantragt, ferner Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, von 1966 bis 1983 jährlich 31 Millionen Kilowattstunden von der Klägerin abzunehmen, hilfsweise, daß die Kündigung des alten Vertrages unwirksam sei, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, bis 1983 jährlich 31 Millionen Kilowattstunden Strom abzunehmen und äußerst hilfsweise, die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagte verurteilt werde, mit der Klägerin einen erstmals 1973 kündbaren Stromlieferungsvertrag zu schließen. Das Berufungsgericht hat die Klage ganz abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht führt aus:

Alle von der Klägerin mit den Haupt- und Hilfsanträgen geltend gemachten Ansprüche setzten voraus, daß die Klägerin von der Beklagten verlangen könne, auch noch nach dem 31. Dezember 1963 Strom für Bremen-Nord von der Klägerin abzunehmen. Ein solcher Anspruch ergebe sich aus dem "Stromlieferungsvertrag" von 1953 nicht, weil dieses Vertragsverhältnis durch die rechtzeitige Kündigung seitens der Beklagten zum 31. Dezember 1963 beendet worden sei. Die Kündigung sei weder unzulässig gewesen noch könne die Klägerin aus mündlicher oder schriftlicher Nebenabrede eine Verlängerung des Vertrages verlangen. Die Beklagte habe vom Beginn der Verhandlungen an wiederholt mündlich und schriftlich und für die Klägerin ganz unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie sich über 10 Jahre hinaus vertraglich nicht binden wolle. Es könne deshalb auch nicht angenommen werden, daß sie durch Nebenabreden außerhalb des "Stromlieferungsvertrages" sich über die Dauer von 10 Jahren hinaus gebunden habe. Insbesondere bestehe - entgegen der Ansicht des Landgerichts - zwischen den Parteien kein Vorvertrag, der - nach dem Ablauf der im Vertrage von 1953 vereinbarten Vertragsdauer - die Beklagte zum Abschluß eines (neuen) Hauptvertrages verpflichtet hätte. Eine solche Verpflichtung ergebe sich insbesondere auch nicht aus den bei der Vertragsunterzeichnung gewechselten beiderseitigen Begleitschreiben vom 25. März und 10. April 1953. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Beklagte mit der bloßen Bereitschaft zu Verhandlungen über die Fortdauer der Stromlieferung bereits eine Verpflichtung zu weiterer Stromabnahme habe

eingehen wollen und eingegangen sei. Soweit die beiden Schreiben inhaltlich voneinander abwichen, sei nicht etwa das Schreiben der Klägerin vom 25. März 1953 deshalb allein maßgeblich, weil die Beklagte ihm nicht rechtzeitig widersprochen habe. Die Beklagte habe auch noch durch das Schreiben vom 10. April 1953 rechtzeitig widersprechen können, weil unstreitig die Parteien den Austausch von Schreiben vereinbart hätten. Jedenfalls würde das Schreiben der Klägerin, wenn man es so auslege, wie die Klägerin es wolle, sich soweit von den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen entfernen, daß die Beklagte ihm nicht habe zu widersprechen brauchen. Die nach Maßgabe ihres Schreibens vom 10. April 1953 etwa übernommenen Verpflichtungen habe die Beklagte erfüllt. Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses hätten zwischen den Parteien stattgefunden. Es sei nicht festzustellen, daß dabei die Beklagte ihre Verpflichtung schuldhaft verletzt habe, "unter Anwendung wirtschaftlicher Vernunft und im Bewußtsein moralischer Verantwortlichkeit auch die Belange der Klägerin zu berücksichtigen". Die Klägerin habe zwar mit dem Wegfall der Belieferung der Beklagten 3 1/2 % ihres Gesamtumsatzes eingebüßt. Demgegenüber sei auf seiten der Beklagten zu berücksichtigen, daß sie - wie nicht widerlegt sei - wegen der zunehmenden Besiedlung und Industrialisierung, auch in Bremen-Nord, genötigt gewesen sei, ihre Erzeugungskapazität zu erweitern, und daß es für sie rationeller und billiger sei, diese erhöhte eigene Kapazität auszunutzen, als Strom von der Klägerin abzunehmen, den diese wiederum von einem anderen Erzeuger beziehe. Deshalb könne in der Weigerung, noch weiter von der Beklagten Strom abzunehmen, auf seiten der Beklagten nicht eine einseitige, wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung eigener Interessen und eine Verletzung der Belange der Klägerin gesehen werden.

2. a) Die Revision rügt in erster Linie, die Auslegung des Berufungsgerichts beruhe auf einer völligen Verkennung der Verhandlungsposition, in der die Klägerin sich beim Auslaufen der alten Verträge im Jahre 1953 befunden habe. Das Berufungsgericht nehme an, die Klägerin habe zu dieser Zeit tatsächlich und rechtlich gegenüber der Beklagten keine Trümpfe in der Hand gehabt, abgesehen davon, daß sie vielleicht ihre Hauptverwaltung aus Bremen habe abziehen können, was Bremen aus steuerlichen Gründen unerwünscht gewesen sei. In Wirklichkeit habe aber umgekehrt die Beklagte 1953 aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Klägerin nicht daran hindern können, die Stromlieferung nach Bremen-Nord auch über den 30. September 1953 hinaus fortzusetzen, und die Beklagte habe niemals gegen den Willen der Klägerin ihre Nachfolge in der Stromversorgung von Bremen-Nord antreten können. Denn die Klägerin, und nicht die Beklagte, habe - was unerläßliche Voraussetzung jeder Stromversorgung sei - die alten Wegebenutzungsrechte in dem Versorgungsgebiet gehabt. Zum Teil hätten diese Rechte auch über den 30. September 1953 hinaus bestanden; soweit das nicht der Fall gewesen sei, habe die Stadt Bremen ihr diese "Wegekonzessionen" schon deshalb auch für die Zeit nach September 1953 einräumen müssen, weil sie (Klägerin) ihre kostspieligen Anlagen in allen Wegen gehabt habe. Die Beklagte habe gegen den Willen der Klägerin diese Anlagen nicht übernehmen dürfen. Sie sei vielmehr, was für beide Parteien selbstverständlich gewesen sei, gezwungen gewesen, sich der Klägerin und ihrer stärkeren Stellung zu fügen. Nur weil das Berufungsgericht dies verkannt habe, habe es den Lieferungsvertrag und die ausgetauschten Begleitschreiben dahin auslegen können, daß die Parteien über den 31. Dezember 1963 hinaus nichts Bindendes vereinbart hätten.

b) Diese Rüge greift nicht durch.

Es ist schon nicht richtig, daß die Klägerin in den Tatsacheninstanzen überhaupt vorgetragen habe, sie habe bei den Vorverhandlungen ab 1950 aus einer solchen Position der Stärke heraus verhandeln können. Jedenfalls ist dies aus dem Tatbestand des Berufungsurteils und den von der Revision angeführten Schriftsatzstellen nicht zu entnehmen. Tatsächlich sind auch die Verhandlungen, wie sich aus den schriftlichen Unterlagen ergibt, nicht so geführt worden. In einem Aktenvermerk des Direktors Dr. D. [REDACTED] der Beklagten über eine (erste) Besprechung vom 14. April 1950 zwischen den Parteien heißt es:

"...Einleitend betone ich, daß Bremen von dem Standpunkt ausgeht, daß es ab 1953 vollkommen freizügig über die Energieversorgung des Gebietes nördlich der Lesum verfügen könne, ohne durch irgendwelche Verträge gebunden zu sein. ..."

In dem Schreiben vom 29. Oktober 1951, mit dem die Klägerin der Beklagten den Empfang der Kündigungsschreiben hinsichtlich der zum 30. September 1953 auslaufenden Verträge bestätigt, schreibt sie:

"...Für die Regelung der Stromversorgung dieses Gebietes nach dem 30. September 1953 würden wir es begrüßen, wenn die vorgesehene Besprechungen in nächster Zeit weitergeführt werden können, um unter Zugrundelegung der gemachten Vorschläge zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung zu kommen. Wir sehen daher Ihrer Mitteilung über den Zeitpunkt dieser Besprechung mit Interesse entgegen."

Der Senator für die Wirtschaft führt in seinem Schreiben vom 6. Juni 1952, mit dem er die Parteien zu Vergleichsverhandlungen einlädt, aus:

"Nachdem mir von Ihnen (der Beklagten) und (der Klägerin) Ihr Rechtsgutachten über die schwebenden Fragen zugesandt wurde, habe ich festgestellt, daß sich Ihre und die Auffassung (der Klägerin) sehr stark widersprechen. Um zu verhindern, daß aus dieser Angelegenheit ein sich über Jahre hinziehender Rechtsstreit entsteht, der keinem der beiden Partner dienlich sein dürfte, schlage ich folgende Lösung unter Wahrung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte vor ..."

Nach dem Aktenvermerk über diese Besprechung führte der diese Verhandlung leitende Regierungsdirektor aus, nachdem er die beiden Rechtsgutachten der Klägerin gelesen habe, sei er als Jurist zu der Überzeugung gekommen, daß im Zusammenhang mit dem eigentlichen Problem der Stromversorgung in Bremen-Nord eine Unzahl von juristischen und staatsrechtlichen Problemen angerührt würde, die bis zu einer endgültigen Klärung Jahre erfordern würden. Er bat die beiden Parteien um Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 6. Juni übermittelten Vorschlag.

Der Entwurf I des Vertrages hatte folgende Präambel:

"Die Parteien kommen in Durchführung des von ihnen angenommenen Vermittlungsvorschlages des Senators für die Wirtschaft vom 6. Juni 1952 und der in der Besprechung beim Senator für die Wirtschaft vom 12. Juni 1952 abgegebenen Erklärungen unbeschadet des von der Stadtgemeinde B [REDACTED] und dem Elektrizitätsverband S [REDACTED] bzw. von den Vertragschließenden vertretenen Rechtsstandpunktes überein, über die Stromversorgung für die Zeit nach dem 30. September 1953 für das Gebiet von Bremen-Nord folgenden

V e r t r a g

miteinander abzuschließen ..."

Anstelle dieser Präambel wurden dann vereinbarungsgemäß die Begleitschreiben vom 25. März und 10. April 1953 ausgetauscht.

Die Parteien haben danach von vornherein nicht um die Durchsetzung ihrer vermeintlichen oder wirklichen Rechtsansprüche gekämpft, sondern, um die auf der Hand liegenden Unzuträglichkeiten einer solchen Auseinandersetzung zu vermeiden, einen wirtschaftlich vernünftigen und für beide Teile tragbaren Kompromiß angestrebt. Das Berufungsgericht hatte demnach keine Veranlassung und keine Möglichkeit, davon auszugehen, die Klägerin habe auch nach der Meinung der Beklagten eine überlegene Ausgangsposition gehabt und deshalb habe die Beklagte auch für die Zeit nach dem Auslaufen des Stromlieferungsvertrages rechtliche Bindungen eingehen müssen. Zutreffend hat das Berufungsgericht vielmehr nicht als entscheidend angesehen, was die Klägerin nach ihrer heutigen Meinung bei den Vertragsverhandlungen hätte herausholen können oder sollen, sondern was nach den vorliegenden schriftlichen Unterlagen ("Stromlieferungsvertrag" und Begleitschreiben) die Parteien tatsächlich ausgehandelt haben.

c) Die Auslegung dieser Vereinbarungen kann das Revisionsgericht nach allgemeinen Grundsätzen nur in beschränktem Umfange nachprüfen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Revision Rechtsfehler nicht aufgedeckt.

Der "Stromlieferungsvertrag" selbst regelt die Vertragsdauer in Nr. 10 eindeutig und bedarf insoweit keiner Auslegung. Die Klageansprüche könnten deshalb nur in Nebenabreden, die in den beiderseitigen Begleitschreiben ihren Niederschlag gefunden hätten, eine Grundlage haben. Die beiden Begleitschreiben weichen inhaltlich voneinander ab. Das Berufungsgericht hat es zu Recht

abgelehnt, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über Schweigen gegenüber Bestätigungsschreiben den Inhalt des Begleitschreibens der Klägerin vom 25. März 1953 allein als maßgeblich anzusehen, weil die Beklagte ihm nicht unverzüglich widersprochen habe. Hierzu hatte die Beklagte keinen Anlaß. Da die Parteien unstreitig zur Frage einer Vertragsverlängerung anstelle der ursprünglich vorgesehenen Vertragspräambel den Austausch von Schreiben anläßlich des Vertragsabschlusses vorgesehen hatten, konnte die Klägerin vor dem Empfang des Schreibens der Beklagten vom 10. April 1953 nicht annehmen, die Beklagte sei mit dem Inhalt ihres Schreibens vom 25. März 1953 einverstanden (vgl. Urteil des Senats - VIII ZR 281/62 vom 18. März 1964 = NJW 1964, 1269 f. = MDR 1964, 591 = Warn Rspr 1964, 189). Das Berufungsgericht durfte mithin beide Schreiben und sonstige Umstände für die Feststellung in Betracht ziehen, was die Parteien mündlich über eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen über 1963 hinaus vereinbart hatten. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Parteien - wie es in dem Schreiben der Beklagten vom 10. April 1953 zum Ausdruck gebracht ist - jedenfalls nicht mehr vereinbart haben, als daß sie bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages über die Fortdauer der Stromlieferung verhandeln wollten und daß dabei die Beklagte unter Anwendung wirtschaftlicher Vernunft und im Bewußtsein moralischer Verantwortlichkeit auch die Belange der Klägerin berücksichtigen sollte. Daß dies seitens der Beklagten geschah ist, stellt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler fest. Demnach finden die Ansprüche der Klägerin auf eine Fortsetzung der Stromlieferung über 1963 hinaus auch in mündlichen Nebenabreden der Parteien keine Stütze.

3. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob die Kündigung des "Stromlieferungsvertrages" gemäß §§ 103 Abs. 1,

105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Erlaubnis der Kartellbehörde bedurfte und infolge Fehlens dieser Erlaubnis unwirksam ist. Das Berufungsgericht hält dies für unerheblich: Wenn das Kartellgesetz überhaupt auf den Vertrag Anwendung finde, so sei dieser mit Inkrafttreten des Kartellgesetzes (1. Januar 1958; § 109 (1) GWB) schwebend unwirksam geworden, weil die Parteien ihn beim Bundeskartellamt nicht angemeldet hätten, und damit entfalle der Vertrag als Klagegrundlage. Die Revision bittet insoweit um Nachprüfung auch unter dem Gesichtspunkt, ob ~~man~~ bei Nichtigkeit des Stromlieferungsvertrages die Klageansprüche nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet seien. Das ist jedoch nicht der Fall.

Von den mehreren Tatbeständen des § 103 Abs. 1 GWB käme für den "Stromlieferungsvertrag" überhaupt nur die Nr. 1 (Gebietsschutzvertrag) in Frage, wenn man annimmt, die Klägerin habe sich in dem Vertrag zwar nicht ausdrücklich, so doch schlüssig verpflichtet, in Bremen-Nord "eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Elektrizität zu unterlassen". Wäre dies zu bejahen, so hätte der Vertrag gemäß §§ 103 Abs. 3, 9 Abs. 2 GWB - wäre er nach dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes geschlossen worden - zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde bedurft. Als Altvertrag wurde er deshalb gemäß § 106 Abs. (2) mit Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Kartellgesetzes (1. Januar 1958) unwirksam, weil er bis zu diesem Zeitpunkt bei der Kartellbehörde nicht angemeldet worden ist. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht angenommen, daß bei Anwendbarkeit des § 103 Abs. 1 GWB der "Stromlieferungsvertrag" (einschließlich der Nebenabreden) als Klagegrundlage überhaupt entfallen würde.

In den Vorinstanzen hat die Klägerin ihre Anträge ausschließlich auf Vertrag gestützt. Wenn die Revision nunmehr - für den Fall der Anwendbarkeit des Kartellgesetzes - auf ungerechtfertigte Bereicherung als Klagegrundlage abhebt, so übersieht sie, daß die geltend gemachten Ansprüche ihrem Inhalt nach keine Bereicherungsansprüche sein können. Das gilt sowohl für die Zahlungsansprüche von 250 000 DM je Jahr, die die Klägerin damit begründet hat, daß ihr in dieser Höhe Gewinne entgangen seien, und nicht darauf, daß die Beklagte in dieser Höhe auf Kosten der Klägerin Gewinne erzielt habe, wie auch für die Feststellungsanträge, die nur auf einer Verpflichtung der Beklagten beruhen könnten, den "Stromlieferungsvertrag" über den 31. Dezember 1963 hinaus fortzusetzen. Es kann deshalb dahingestellt blei-

ben, ob der Versuch der Revision, die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung zu begründen, eine in der Revisionsinstanz grundsätzlich unzulässige Klageänderung darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier